

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund der §§ 5, 18, 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 11. Dezember 2017 folgende 7. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 18. Dezember 1978 beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigte und Arten der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses und seiner Kommissionen sowie sonstige für den Kreis ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Fraktionen und an Sitzungen, zu denen sie ordnungsgemäß geladen worden sind und an denen sie verpflichtet sind teilzunehmen, Verdienstaussfall, Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5. Ein Anspruch besteht nicht für die freiwillige Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, zu denen aufgrund des Ehrenamtes eingeladen wird.
- (2) Die Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung sind Anspruchsberechtigte i. S. des Absatzes 1. Für Sitzungen der Regionalen Planungsversammlung gelten die in Abs. 1 genannten Arten der Entschädigung auch für außerhalb des Kreisgebietes liegende Sitzungsorte.
Für diesen Personenkreis gilt nicht die Beschränkung gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages keinen Sitz erhalten haben, können ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden (Minderheitenvertretung). Dieses entsandte Mitglied hat Anspruch auf Leistungen nach der Entschädigungssatzung. Dies gilt auch für Parteien und Wählergruppen, die durch Wahlen keinen Fraktionsstatus mehr haben.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses erhalten im Rahmen der Vertretung des Landrates oder der Ersten Kreisbeigeordneten bei Einzelterminen eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenentschädigung ggfs. Verdienstaussfall.

Für die Inanspruchnahme aus anderen dienstlichen Gründen wird Fahrtkostenentschädigung und ggfs. Verdienstaussfall gewährt.

- (5) Mitglieder des Kreistages erhalten für andere Veranstaltungen als in Abs. 1 genannt, zu denen sie vom Landkreis eingeladen worden sind, keine besondere Aufwandsentschädigung, sondern lediglich Fahrtkostenentschädigung und ggf. Verdienstaussfall.

§ 2 Verdienstaussfall

- (1) Der Personenkreis nach § 1 erhält auf Antrag Verdienstaussfall. Ersetzt wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall, jedoch maximal 40,00 € je Stunde.
- (2) Ein Durchschnittssatz für Verdienstaussfall ohne den Nachweis gem. (1) wird auf Antrag denjenigen gewährt, denen nach der Art ihrer beruflichen Tätigkeit nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann und die konkret dartun, dass in ihrem besonderen Fall ein Verdienstaussfall entstanden ist. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

Der Durchschnittssatz beträgt pro Sitzungstag bzw. anderer dienstlicher Inanspruchnahme 30,00 €.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Personenkreis nach § 1 erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzungstag für den unter § 3 Abs. 6 a – d genannten Personenkreis 30,00 €
und für die übrigen ehrenamtlich Tätigen 30,00 €
- (3) Neben der Entschädigung nach § 2 und § 3 Abs. 1 und 2 erhalten
 - der Vorsitzende des Kreistages bzw. seine Stellvertreter bei einer Vertretung von einem bzw. mehreren vollen Kalendermonaten,
 - die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
 - die Mitglieder des Kreistages,
 - die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten und
 - die Patientenfürsprecher/inneneine monatliche Aufwandsentschädigung
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird während der Wahlzeit des Kreistages, ansonsten beim Nachrücken in den Kreistag bzw. Kreisausschuss anteilig für den Monat gezahlt, in dem nachgerückt wurde. Für das Ausscheiden gilt die gleiche Regelung.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nachträglich am letzten Werktag des jeweiligen Monats gezahlt.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - a. die Mitglieder des Kreistages 60,00 €
 - b. den Kreistagsvorsitzenden bzw. bei einer Vertretung gem. Abs. 3 seine Stellvertreter zusätzlich 120,00 €
 - c. die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen zusätzlich 120,00 €
 - d. die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten 180,00 €

e.	Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten bei der ganztätigen und allgemeinen Vertretung des Landrats (§ 44 Abs. 4 HKO) beträgt pro Tag	35,00 €
f.	Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten beträgt im Rahmen der Vertretung des Landrates oder der Ersten Kreisbeigeordneten bei Einzelterminen pro Vertretungstag	20,00 €
g.	Die Aufwandsentschädigung für Patientenfürsprecher/innen beträgt	
	bis 100 Betten	80,00 €
	über 100 bis 200 Betten	120,00 €
	über 200 Betten	200,00 €

Die Stellvertreter/innen erhalten pro Einsatztag 1/30 der zutreffenden Stufe bei gleichzeitiger entsprechender Kürzung der Aufwandsentschädigung für den/die zu vertretende/n Patientenfürsprecher/in.

§ 4

Fraktionssitzungen

Ersatz für Verdienstausschlag nach § 2 und Aufwandsentschädigung nach § 3 abs. 2 werden den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kreisorgane für die Teilnahme an maximal 18 Fraktionssitzungen/Jahr gewährt. Dies wird auch für die Durchführung von digitalen Fraktionssitzungen gewährt.

§ 5

Fahrtkostenentschädigung

- (1) Fahrtkosten für Sitzungen und Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes werden neben den Leistungen nach § 2 bis 4 in Höhe der Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt.
- (2) Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung pro Kilometer nach der tatsächlich gefahrenen Kilometerzahl zwischen Wohnung und Zielort in der Höhe gewährt, wie sie das Land für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge festgelegt hat. Bei Mitnahme weiterer Sitzungsteilnehmer werden die gesetzlichen Zuschläge gezahlt.
- (3) Bei der Benutzung kreiseigener Fahrzeuge entfällt eine Fahrtkostenentschädigung.

§ 6

Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird Reisekostenvergütung nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. 08. 1976 in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Daneben wird Verdienstausschlag nach § 2 ersetzt.
- (2) Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Neufassung am	18.12.1978
I. Änderung am	09.11.1981
II. Änderung am	24.09.1990
III. Änderung am	18.06.2001
IV. Änderung am	24.09.2007
V. Änderung am	30.01.2012
VI. Änderung am	17.09.2012
VII. Änderung am	11.12.2017
VIII. Änderung am	24.11.2020